



Stadtverband Fußball Halle

**Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen
Spielbetrieb der Herren 2020/2021**

Inhalt

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes	1
2. SFV Halle Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung	1
3. Wertung und Durchführung der Spiele	3
4. Ein-/ und Auswechseln	4
5. Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021.....	4

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der SFV Halle veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des SFV erlassenen Ausschreibung verbindlich.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Stadtebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Stadtebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet - Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des SFV erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Die Startgebühren regelt Punkt 6.1 Technische Anweisung des SFV Halle für das Spieljahr 2020 / 2021.

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des SFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Für jede Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Dem Spielausschuss ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich (E-Postfach-System DFB-Net) der spielleitenden Stelle zu melden.

2. SFV Halle Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Der Staffelsieger der Stadtoberliga ist Stadtmeister und steigt, soweit er aufstiegsberechtigt ist, ohne Aufstiegsspiele in die Landesklasse auf. Verzichtet der Stadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der (aufstiegsberechtigte) Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Vizestadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der SFV Halle eine Entscheidung. Die Mannschaften,

welche am Ende der Serie in der Stadtoberliga die Plätze 13 und 14 belegen, steigen in die Stadtliga ab. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft

aus Halle absteigen, erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

Aus der Stadtliga steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtoberliga auf, insofern diese aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Zur 1. Stadtklasse steigen die Mannschaften ab, welche am Ende der Serie in der Stadtliga die Plätze 13 und 14 belegen. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle in die Stadtoberliga absteigen, erhöht sich auch hier entsprechend die Zahl der Absteiger. Aus der 1. Stadtklasse steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtliga auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Aus der 2. Stadtklasse steigen ebenfalls der Erst- und Zweitplatzierte in die 1. Stadtklasse auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte jedoch aus der Landesklasse keine Mannschaft aus Halle absteigen, kann der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte – im Gegensatz zu den anderen Spielklassen – nicht zusätzlich aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Um möglichst die gleiche Anzahl von Mannschaften in der 1. und 2. Stadtklasse zu erreichen, steigen aus der 1. Stadtklasse so viele Mannschaften ab, bis die 1. und 2. Stadtklasse die gleiche Mannschaftenstärke erreicht haben. Sollte die Gesamtzahl der Mannschaften beider Spielklassen hierbei eine ungerade Zahl ergeben, spielt die 1. Stadtklasse mit einer Mannschaft mehr. Außerdem ist bei dieser Abstiegsregelung noch zu beachten, dass auch die Mannschaftsmeldungen durch die Vereine für das nachfolgende Spieljahr ihre Auswirkung finden können.

Bei einem erforderlichen Abstieg einer unterklassigen Mannschaft auf Grund eines Abstiegs einer höherklassigen Mannschaft verringert sich dementsprechend die Anzahl der oben festgelegten Absteiger.

Nur in der 2. Stadtklasse kann ein Verein mit zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Jedoch ist nur die höher eingestufte Mannschaft aufstiegsberechtigt (z.B. die 2.Mannschaft ist aufstiegsberechtigt und die 3. Mannschaft nicht). Diese Mannschaft ist gleichzeitig als höherklassig i.S.d. SpO anzusehen.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31.5.2022 gegenüber dem Spielausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. § 22 Spielordnung) werden.

Treten außergewöhnliche Umstände ein (u.a. vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufungen), sind – soweit nicht schon durch die Ordnungen des FSA geregelt – auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium des SFV Halle besondere Regelungen des Auf- und Abstiegs möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft aus der Stadtoberliga, Stadtliga oder 1. Stadtklasse findet § 20 Ziffer 5 SpO analog Anwendung.

2.2. Die Staffelgröße Stadtoberliga und Stadtliga zum Spieljahresbeginn ist grundsätzlich mit 14 Mannschaften konzipiert. Die Stadtklassen sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.3. Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger und Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung

a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.

b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragene Spiele geteilt werden. Ist der Quotient entsprechend 2.6, Buchstabe b) gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz

- Anzahl der erzielten Tore

- die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich

- führt die Anwendung von a) und b) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, erhalten die gleichplatzierten Mannschaften ein Aufstiegsrecht.

Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte entsprechend 2.6., Buchstabe a) bzw. den niedrigsten Punktequotienten entsprechend 2.6., Buchstabe b) zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Spielabsagen/ Spielausfälle regelt § 30 der SpO des FSA und Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.2. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA und Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.3. Die Spielpläne für die Stadtoberliga, Stadtliga und Stadtklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage regelt Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.4. Saisonauftakt der Stadtoberliga Vereine, welche ein vorgezogenes Eröffnungsspiel der Stadtoberliga am Vorabend des 1. Spieltages der Stadtoberliga bestreiten möchten (Freitagabendspiel), können dies bis zum Staffeltag der Männer beim Spielausschuss des SFV Halle beantragen. Eine Zustimmung der Gastmannschaft ist Voraussetzung für eine Genehmigung.

4. Ein-/ und Auswechsln

Bei Punktspielen von der 1. und 2. Stadtklasse dürfen entsprechend § 20 Ziffer 10 der Spielordnung bis zu 4 Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechsln möglich ist. Die Ein-/ und Auswechslungen in der Stadtoberliga und Stadtliga bleiben unberührt. Es bleibt wie in der Vorsaison bei dem Wechselkontingent von 3.

5. Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Die Ausschreibung hat Gültigkeit ab 01.09.2020